
573/AB XXII. GP

Eingelangt am 14.08.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für auswärtige Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 18. Juni 2003 unter der Nr. 561/J-NR/2003 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Härtefonds, Unterstützungsfonds und ähnliche Maßnahmen gerichtet.

Ich beehre mich die Anfrage, wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten werden Unterstützungen nach dem Bedürftigkeitsprinzip ohne Rechtsanspruch unter zwei Aspekten gegeben:

- 1.1. a) finanzielle Hilfeleistung - „allgemeine Unterstützung“ - an alte oder kranke österreichische Staatsbürger, die dauernd im Ausland leben, sowie zur Betreuung an im Ausland in Haft befindliche Österreicherinnen, welche trotz entsprechender Bitte keine Unterstützung durch Angehörige erhalten
- b) finanzielle Hilfeleistungen an alte und hilfsbedürftige Auslandsösterreicherinnen anlässlich des Weihnachtsfestes im Rahmen der „Weihnachtsaktion“ des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten
- 1.2. Über den Budgetansatz „Unterstützungen“ sowie die Weihnachtsaktion für Auslandsösterreicherinnen finden sich Aufzeichnungen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten ab dem Jahr 1974.

Zu Frage 2:

Sowohl die allgemeinen Unterstützungen als auch die Weihnachtsaktion des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten werden aufgrund der Zuständigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zum „Schutz österreichischer Staatsbürger im Ausland“ gem. Anlage zu § 2, Bundesministeriengesetz 1986, i.d.g.F. (BGBl. 76/1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 17/2003) und aufgrund Art. 5 lit. e des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (BGBl. Nr. 318/1969) - „den Angehörigen des Entsendestaats...Hilfe und Beistand zu leisten“ - einerseits aus der VA-Post 1/20106/7800 „Unterstützungen“, andererseits aus den VA-Posten 1/20108/4036 (Sachspenden für Auslandsösterreicher) und 1/20106/7810 (Spenden an bedürftige Auslandsösterreicher) des Bundesfinanzgesetzes geleistet.

Zu Frage 3:

Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland erstellen aufgrund ihrer Kenntnis der bedürftigen Österreicherinnen im Amtsbereich eine Anforderungsliste, die nach Kreditzuweisung durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zur Verteilung der Mittel führt.

Die für die Weihnachtsaktion vorgesehenen finanziellen Mittel werden nach dem Grundsatz der persönlichen Bedürftigkeit vergeben. Dabei werden - auf Grundlage der von den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland einberichteten Daten - einerseits die besondere persönliche Notlage (hohes Lebensalter, Krankheit, Kinder, Vereinsamung) und andererseits die spezifischen örtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Gaststaates berücksichtigt.

Zu Fragen 4 und 5:

Allgemeine Unterstützungen:

Beträge in €			
Jahr	Bundesvoranschlag	Erfolg	Nicht ausgeschöpfter Restbetrag
2000	47.237,34	39.173,61	8.063,73
2001	46.365,27	31.617,03	14.748,24
2002	47.000,--	40.068,64	6.931,36
2003	116.000,--		

Für die Weihnachtsaktion des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten für Auslandsösterreicherinnen standen laut Bundesfinanzgesetz (VA 1/20108/4036: „Sachspenden für Auslandsösterreicher“ und VA 1/20106/7810: „Spenden an bedürftige Auslandsösterreicher“) an Budgetmitteln zur Verfügung

- im Jahr 2000: € 30.522,59; davon wurden € 21.902,24 ausgeschöpft
- im Jahr 2001: € 30.522,59; davon wurden € 24.290,65 ausgeschöpft
- im Jahr 2002: € 31.000,--; davon wurden € 30.173,01 ausgeschöpft

Zu Frage 6:

Jahr	Anzahl der gewährten Unterstützungskredite
2000	278
2001	221
2002	300

Im Rahmen der Weihnachtsaktion für erhielten 613 AuslandsösterreicherInnen Unterstützungsleistungen. Im Jahr 2001 betrug diese Zahl 502 Personen, im Jahr 2002 waren es 550 Personen.

Zu Frage 7:

Mit der Verwaltung dieser Unterstützungsleistungen waren im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten - abgesehen von den damit befassten MitarbeiterInnen an den Vertretungsbehörden im Ausland - zwei Personen beschäftigt, die neben dieser Aufgabe noch weitere Arbeitsleistungen zu erbringen haben.

Zu Frage 8:

Die Kontrolle erfolgt durch die Buchhaltung des Bundeskanzleramtes, das Generalinspektorat des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und den Rechnungshof.